

Eingang: 23. Dez. 2019



Eingang: 06. Jan. 2020

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Schloss Biebrich | 65203 Wiesbaden

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41

60054 Frankfurt am Main

Aktenzeichen

BL-Änd.
i. V. Hy

BL-Gis

Bearbeiter/in Dr.-Ing.-Verena Jakobi

Durchwahl (0611) 6906-123

Fax (0611) 6906-140

E-Mail Verena.Jakobi@lfd-hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 20.12.2019

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Weilrod, Ortsteile Altweilnau und Riedelbach;

Gebiet A: „Neuerborn“, Gebiet B: „Nussköpfchen“, Gebiet C: „Am Holzweg“, Gebiet D: „Sommerberg“;

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 22.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der 2. Änderung des Regionalplans Südhessen genannte Fläche A soll zukünftig zur Wohnbaufläche umgewidmet werden. Sie befindet sich an einem sanft ansteigenden Hang, der dem historischen Ort Altweilnau zugeneigt ist. Diese historische Siedlung ist eine nach § 2 (3) des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) eingetragene Gesamtanlage. Innerhalb und außerhalb dieser Gesamtanlage befinden sich verschiedene, nach § 2 (1) des HDSchG eingetragene Einzelkulturdenkmäler. Einige davon haben raumbildenden Charakter. Hier seien das ehem. Rathaus und Backstube (Am Rathaus 4), der Torturm (Am Stadttor o.Nr.) und natürlich die Burgruine mit dem hochaufragenden Bergfried (Burgweg o.Nr.) genannt. Außerhalb der Gesamtanlage ist als raumbildendes Denkmal noch die Evangelische Kirche zu nennen (Merzhäuser Straße 12). Diese Informationen sowie allgemeine Informationen zur Geschichte des Ortes und dem Begründungstext zur Gesamtanlage sind online abrufbar unter (<https://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de/>) oder in publizierter Form in: „Kulturdenkmäler in Hessen. Hochtaunuskreis. Wiesbaden 2013, S. 699-709).

In § 1 (1) HDSchG ist klargestellt: „Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung,

Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.“

Auf S. 152 des Textes zum Regionalplan Südhessen 2010 ist beschrieben, dass aus Sicht der Regionalplanung der Schutz regional und überregional bedeutsamer Kulturdenkmäler sowie bedeutender historischer Ortsansichten zu gewährleisten ist. Die Kulturdenkmäler sind in die städtebauliche Entwicklung und Raumordnung einzubeziehen. Die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen und mit der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege) abzustimmen.

In Tabelle 5 ist der Ort Altweilnaun als **regionalbedeutsame denkmalgeschützte Anlage** explizit genannt. Die wichtigsten Sichtbezüge sind demnach aus nördlichen und südöstlichen Richtungen zu verzeichnen.

Unsere Belange bringen wir ferner auf Grundlage des § 18 (2) HDSchG ein, der regelt: „Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf ferner, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann.“

Wir müssen feststellen, dass in den Unterlagen zur Änderung des Regionalplans die Belange der Denkmalpflege nicht abgeprüft wurden. Das Denkmalschutzgesetz wird im Umweltbericht als Fachgesetz noch nicht einmal genannt. In der Rubrik „Kultur- und Sachgüter“ (S. 21) wird bzgl. der Gebiete A bis D nur auf kulturhistorische Landschaftselemente verwiesen, die nicht vorhanden seien. Eventuell beeinträchtigte Sichtbezüge zu oder auf die entsprechenden Kulturdenkmäler werden nicht untersucht. Auf Seite 23 wird einzig darauf hingewiesen, dass die Planänderung in Bezug auf Fläche A zu einer weithin sichtbaren Veränderung des Landschaftsbildes und zu einer Zerschneidung bzw. dem Verlust eines bedeutenden unzerschnittenen Raums führt.

Die Unterlagen sind nicht vollständig, sodass Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erweitert und vertieft werden müssen. Es gilt zu klären:

- ob der bedeutsame Altort in seinem historischen Umgriff, den historischen Verkehrsstrukturen (Straßen- und Wegenetz) und Nutzungsformen (Äcker, Grünland etc.) durch die Planung beeinträchtigt wird
- ob dessen besondere Funktionseinheiten (wie z.B. Altstadtturm oder Burguine) durch die Planung in ihrer Wirkung als bedeutende Landmarken beeinträchtigt werden
- ob der Charakter der historisch gewachsenen Kulturlandschaft von der Planung beeinträchtigt wird
- ob die bedeutsamen Sichtbeziehungen zwischen denkmalwerten Objekten, die historisch überlieferten Sichträume der Baudenkmäler in ihrem Wirkungsraum

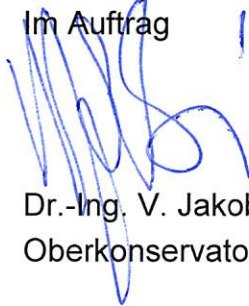
- und die Sichträume auf Ortsansichten und Ortssilhouetten von der Planung beeinträchtigt werden
- ob historisch wertvolle Landschaftsbilder und –silhouetten von der Planung beeinträchtigt werden

Erst nach dieser Untersuchung ist eine denkmalfachliche Prüfung des Änderungsentwurfs möglich.

Der Abteilung Hessen-Archäologie im Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist eine eigene Stellungnahme vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr.-Ing. V. Jakobi
Oberkonservatorin

Durchschriftlich mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Hochtaunuskreis
Untere Denkmalschutzbehörde
Frau Kirsten Herschel
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5

61352 Bad Homburg v.d. Höhe